

## Erläuterungen zu 2.2.3

### **Übernahme KdU bei alleinstehenden Strafgefangenen – Ergänzung zur Arbeitshilfe KdU Punkt 2.2.3 zweiter Absatz**

#### **1. Allgemeines**

Bei allen Anträgen, die aus Justizvollzugsanstalten, forensischen Einrichtungen bzw. Einrichtungen zum Maßregelvollzug gestellt werden, ist zunächst zu prüfen, ob der Sozialhilfeträger örtlich zuständig ist - § 98 (2) SGB XII.

Bei nahtloser Verlegung von einer JVA in eine andere, ist der g. A. (gewöhnlicher Aufenthalt) vor Eintritt in die erste JVA maßgeblich. Sollte bei einem erstmalig in der JVA Halle (Saale) Untergebrachten ein solcher g. A. nicht mehr geklärt werden können oder nicht vorhanden sein (z. B. bisher obdachlose Person mit ständig wechselnden Aufenthalten), ist ebenfalls die Stadt Halle (Saale) zuständig (§ 98 Abs. 2 Satz 2 SGB XII) – tatsächlicher Aufenthalt nach § 98 Abs.1 SGB XII.

Wegen des grundsätzlichen Leistungssausschlusses nach § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II, bereits ab dem ersten Tag der Unterbringung, besteht bei erwerbsfähigen Inhaftierten kein SGB II-Anspruch, es sei denn, es handelt sich um einen sog. Freigänger mit tatsächlicher Arbeit von mehr als 15 Wochenstunden.

#### **2. Miete während Haft nach §§ 67 ff. SGB XII**

Antragsteller können zur Erhaltung der Wohnung während der Dauer der Haft Hilfen erhalten. Zumutbar ist aber zunächst eine deutliche Herabsetzung der Betriebskostenvorauszahlungen.

Die Erhaltung der Wohnung muss wirtschaftlich sinnvoll und vertretbar sein und die Person sich nach §§ 67 ff. SGB XII in einem besonderen Lebensverhältnis mit sozialen Schwierigkeiten befinden. Die Voraussetzungen dafür werden in § 1 Abs. 1 der DVO zu § 69 SGB XII näher erläutert und konkretisiert.

In keinem Fall sind die Kosten der Unterkunft während der Haft laufende Kosten der Unterkunft nach § 35 SGB XII, weil damit nur die Kosten einer „bewohnten“ Wohnung abgedeckt werden, der lfd. Unterkunftsbedarf von Häftlingen ist jedoch von der Einrichtung abgedeckt.

Vorrangige Ansprüche sind vom AST einzusetzen, insbesondere die Möglichkeit von Wohngeld. Dieses kann auch gemäß § 95 SGB XII von Amts wegen bei der zuständigen Stelle beantragt werden. Dem AST ist dies dann schriftlich mitzuteilen.

Die Differenz zwischen der bewilligten Wohngeldleistung und den wirklichen Kosten der Unterkunft **kann** als Darlehen gemäß §§ 67, 68 SGB XII i. V. m. § 4 der DVO zu § 69 SGB XII i. V. m. den angemessenen KdU aus § 35 SGB XII übernommen werden.

Bei einer Haftdauer von mehr als 12 Monaten ist Rücksprache mit der Teamleitung zu halten, wie weiterverfahren wird.

### **3. Entscheidungsgrundlagen**

Ist der Inhaftierte dem Personenkreis für Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII zuzuordnen, muss die Behörde handeln, das Wie steht jedoch in ihrem Ermessen.

Auch ein Verweis auf Kündigung und Neuanmietung nach Haft kann ermessensfehlerfrei sein. Eine Mietübernahme muss beispielsweise **nicht** erfolgen bei:

- geringen Mietschulden von bis zu 2 Monatsmieten bzw. Stundungsmöglichkeiten beim Vermieter
- bereits vorliegender Kündigung (z. B. aus anderem Grund)
- Selbsthilfemöglichkeit anderer Art, z. B. auch aus Schonvermögen, Restguthaben Girokonto etc.
- Darlehensmöglichkeiten von Verwandten/Bekanntem
- längerer Haftdauer, mehr als 12 Monate – anlehnend an dem WoGG § 1 und 5
- unangemessen teurem Wohnraum bzw. bei unverhältnismäßig hohen Mietschulden.

Auch ist zu prüfen, ob die Übernahme der Differenz zwischen bewilligtem Wohngeld und tatsächlich zu zahlender Miete den Betrag von 2 Monatsmieten übersteigt. Erst bei Überschreiten kommt eine darlehensweise Übernahme in Betracht.

Zusätzlich sollte berücksichtigt werden, dass bei Neuanmietung ggf. Erstausrüstungskosten entstehen werden oder Einlagerungskosten für Möbel zu finanzieren sind – wirtschaftliche Gesichtspunkte. Bei Antrag auf Übernahme von Einlagerungskosten von Mobilien ist mit der Teamleitung Rücksprache zu halten.

#### **Nachzulesen**

***Grundsatzurteil: BSG, Urteil vom 12.12.2013 - B 8 SO 24/12 R***

***Wie auch: LSG Nordrhein-Westfalen 14.01.2015 - L 20 SO 503/14 B ER***

## **Orientierung am WoGG - §§1 und 5 WoGG**

### **Verwaltungsvorschrift zu § 5 Haushaltsmitglieder i. V. m. Verwaltungsvorschrift zu § 1 WoGG selbst genutzter Wohnraum bei Abwesenheit**

„... Nummer 5.15 - Der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ändert sich nicht allein deshalb, weil die Person ihren Aufenthalt zeitlich begrenzt ändert (vgl. Nummer 1.03) ...“.

„... Nummer 1.3 - Wohngeld wird nur für selbst genutzten Wohnraum geleistet. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn bei einer Abwesenheit (z. B. Montagetätigkeit, Krankenhaus- oder Gefängnisaufenthalt) der Wohnraum weiterhin der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen bleibt (vgl. Nummer [5.15](#)). Die Regelung gilt auch für Alleinstehende. **Bei Haftaufenthalten in Justizvollzugsanstalten, die die Dauer von zwölf Monaten überschreiten, ist nach den Umständen des Einzelfalls** (z. B. persönliche und familiäre Bindungen, Freigang) der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu überprüfen...“.